

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

5. Satzung zur Änderung der Satzung betreffend die Benutzung der Erholungsanlage Fühlinger See

Beschlussorgan

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Sportausschuss	15.03.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Ausschuss für Umwelt und Grün	24.03.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internet	28.03.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	31.03.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Rat	07.04.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Rat beschließt die 5. Satzung zur Änderung der Satzung betreffend die Benutzung der Erholungsanlage Fühlinger See in der zu diesem Beschluss paraphierten Fassung (Anlage 1).

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme € _____	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten € _____	b) Sachkosten € _____
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)		Einsparungen (Euro)			

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Die mit Landesmitteln geförderte Sport- und Erholungsanlage Fühlinger See steht der Bevölkerung seit ihrer Fertigstellung 1972 zur Nutzung zur Verfügung. Die Nutzung der Anlage ist in der Satzung betreffend die Benutzung der Erholungsanlage Fühlinger See festgelegt.

Bezüglich des Freibades ist in § 8 Abs. 1a der Satzung festgelegt:

„See 5 und die ihn unmittelbar umgebenden Grünflächen dienen in dem als Freibad abgegrenzten Teil innerhalb der Badezeiten der unentgeltlichen Nutzung als Freibad. Die übrige Fläche des Sees 5 dient dem Sporttauchen sowie als Zufahrt für Ruderer und Kanuten zu den Steganlagen und zur Regattabahn. Zum Sporttauchen bedarf es der Erlaubnis der Stadt Köln.“

Weitergehende Regelungen hinsichtlich des Freibadbetriebes sind bisher nicht festgelegt worden. Die Verwaltung beabsichtigt nunmehr die Nutzung des Freibadgeländes neu zu regeln. Sie sieht sich zu dieser Maßnahme aus folgenden Gründen veranlasst:

Nachdem die Stadt Köln das Gelände des Freibades an die KölnBäder GmbH übertragen hat, ist diese nunmehr im Jahre 2009 hingegangen und hat über das Freibad inklusiver einer Teilfläche des Sees 5 einen Erbbaurechtsvertrag mit einem privaten Betreiber geschlossen. Laut Vertrag hat er für die Bevölkerung das Freibad in den Sommermonaten zu öffnen und einen beaufsichtigten Badebetrieb sicherzustellen.

Nach heutigem Stand sieht die Satzung die Erhebung eines Eintrittsgeldes nicht vor. Da für den privaten Betreiber eine kostenlose Zurverfügungstellung des Badestrandes nicht wirtschaftlich ist, muss eine Satzungsänderung herbeigeführt werden.

Da allein der Betrieb des Freibades nicht ausreicht, um kostendeckend den Badestrand zu betreiben, beabsichtigt der neue Investor in Ergänzung zum Freibad einen Klettergarten innerhalb des eingezäunten Geländes des Freibades (s. Anlage 3) für die Bevölkerung einzurichten.

Damit auch zukünftig der Bevölkerung im Kölner Norden das Baden am Fühlinger See ermöglicht werden kann, plant die Verwaltung daher im Bereich des eingezäunten Geländes des Freibades eine gewerbliche Nutzung zuzulassen.

Da es sich beim Fühlinger See um eine mit Landesmitteln geförderte öffentliche Anlage handelt, beabsichtigt die Verwaltung den Aspekt der sozialverträglichen Preisgestaltung mit in die Satzung aufzunehmen. Eine entsprechende Regelung soll in § 8 Abs. 2 festgeschrieben werden.

Darüber hinaus erscheint es der Verwaltung wichtig, dass dem Gedanken der Sicherstellung des ökologischen Gleichgewichts auch im Zuge der Schaffung neuer Nutzungsarten in der Satzung Rechnung getragen wird.

Bezüglich der allgemeinen Zweckbestimmung der Satzung legt § 1 Abs. (1) derzeit fest:

„Die Erholungsanlage Fühlinger See ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Köln. Sie dient der Maßgabe dieser Satzung jedermann zur Erholung, Freizeitgestaltung und sportlichen Betätigung.“

Weitergehende Aspekte berücksichtigt die Satzung derzeit nicht. Die Verwaltung beabsichtigt nunmehr die Zweckbestimmung der Satzung zu erweitern. Die Verwaltung sieht sich aus folgenden Gründen dazu veranlasst:

Seit ihrer Entstehung hat sich die Sport- und Erholungsanlage Fühlinger See zu einer multifunktional genutzten Freizeitanlage entwickelt.

Besonders in den Sommermonaten wird der Fühlinger See sowohl von der Kölner Bevölkerung als auch von auswärtigen Besuchern als Naherholungsgebiet genutzt. Tausende Besucher nutzen an einem Wochenende dann die Anlage zum Baden, Spaziergehen, Inline-Skaten, Fahrradfahren, Joggen, Angeln, Tauchen und sonstigen Freizeitaktivitäten.

Im Laufe der Jahre haben sich die Interessen der Bürgerinnen und Bürger insbesondere bezogen auf die Nutzung der Anlage im Rahmen von Sport- und Freizeitaktivitäten verändert; neue Entwicklungen werden auch zukünftig festzustellen sein. Damit auch in der Zukunft die Interessen der Nutzergruppen im Einklang mit den Bedürfnissen der Natur und insbesondere der Gewässerökologie gebracht werden, wird eine Formulierung zum Schutze des Fühlinger Sees als Ökosystem in der Satzung festgeschrieben.

Die Umsetzung des o. g. Vorhabens erfordert Ergänzungen bzw. Änderungen der §§ 1 und 8 der Satzung (Anlage 1). Eine entsprechende Synopse der Alt- und Neufassung ist als Anlage 2 beigefügt. In der Anlage 3 ist der von der Änderung der Satzung tangierte Freibadbereich in einem Plan dargestellt.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1 + 2 + 3